

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Lisa Badum,
Dr. Bettina Hoffmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 19/21004 –**

Rückführung von radioaktivem Abfall aus der Wiederaufarbeitung in Frankreich

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Jahr 2005 finden keine Transporte deutscher Brennelemente zur Wiederaufarbeitung im Ausland mehr statt. Die Fragesteller bekräftigen diese Entscheidung, dank der gefährliche Transporte von strahlendem Material für den zweifelhaften Mehrwert der Wiederaufarbeitung vermieden werden. Nichtsdestotrotz muss den Verpflichtungen aus der Vergangenheit gegenüber Partnerstaaten nachgegangen und der eigene Atommüll auch mit Hinsicht auf einen geordneten Endlagerungsprozess zurückgebracht werden.

Auf der Grundlage eines Notenwechsels vom 20. Oktober 2008 zwischen der französischen und deutschen Regierung über die Rückführung deutscher radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufbereitungsanlage in La Hague hat sich Deutschland zur Rückführung von radioaktiven Abfällen, u. a. von CSD-C-Kokillen (Colis Standard de Déchets Compactés – hochdruckkompaktierter mittlradioaktiver Abfall), bis spätestens 2024 verpflichtet. Heute steht aber fest, dass die Rückführung dieser Abfälle nicht innerhalb des ursprünglich vereinbarten Zeitraums abgeschlossen werden kann (vgl. Schriftliche Frage 190 auf Bundestagsdrucksache 19/19887) und dass wahrscheinlich beträchtliche Verzögerungen eintreten werden.

Es gilt daher aus Sicht der Fragestellenden, zu ermitteln, wann spätestens die Rückführung der Abfälle abgeschlossen sein soll und welche technischen Probleme bzw. wirtschaftlichen Überlegungen dieser Verzögerung zugrunde liegen. Außerdem stellt sich die Frage der rechtlichen Verantwortung für die Rückführung der Abfälle hinsichtlich einerseits des Abschlusses privatrechtlicher Verträge zwischen Energieversorgungsunternehmen und andererseits des o. g. Notenwechsels zwischen zwei Regierungen.

1. Welche neuen Fristen für die Rückführung radioaktiven Abfalles der Art CSD-C wurden von der Bundesregierung bzw. von den Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden bilateralen Treffen vorgeschlagen bzw. eingefordert (bitte das genaue Jahr sowohl für den ersten als auch für den letzten Transport angeben – vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 190 auf Bundestagsdrucksache 19/19887)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

2. In welchem deutschen Zwischenlager soll nach Kenntnis der Bundesregierung der aus Frankreich zurückgeführte radioaktive Abfall der Art CSD-C gelagert werden?

Wie viele Behälterstellplätze stehen dort heute noch zur Verfügung, und wie viele sollen laut aktueller Planung insgesamt belegt werden (vgl. <https://www.base.bund.de/karte-zwischenlagerung/index.html#/>)?

Die deutschen Energieversorgungsunternehmen (EVU) haben eine vertragliche Verpflichtung, 4.104 Kokillen hochdruckkompaktierter, mittelradioaktiver Abfälle (CSD-C) aus La Hague zurückzuführen. Es ist nach aktueller Planung vorgesehen, die CSD-C Kokillen in 152 Behältern vom Typ TGC27 zurückzuführen und im Lagerbereich II des Brennelemente-Zwischenlagers Ahaus (BZA) zwischenzulagern. Das BZA verfügt im Lagerbereich II über insgesamt 210 Stellplätze für Großbehälter mit wärmeentwickelnden radioaktiven Abfällen. Davon sind aktuell 56 Stellplätze belegt. Für die 152 Behälter vom Typ TGC27 mit mittelradioaktiven Abfällen werden aufgrund der geringen Wärmeentwicklung und der dadurch engeren Aufstellmöglichkeit voraussichtlich nur 122 weitere Stellplätze benötigt. Die Betreiberin des BZA, die BGZ Bundesgesellschaft für Zwischengesellschaft mbH, sieht entsprechend genügend Stellplätze hierfür vor.

3. Welche anderen Behälter als die vom Typ TGC27 kommen für die Rückführung radioaktiven Abfalles der Art CSD-C aus Frankreich nach Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung noch infrage, und wie viele Kokillen können sie jeweils aufnehmen?

Derzeit gibt es in Deutschland keine Behälterbauart, die für die Beförderung von CSD-C Kokillen zugelassen ist.

Es liegt in der Verantwortung der für die Rückführung verantwortlichen deutschen EVU, ein geeignetes Konzept zu entwickeln und bereit zu stellen. Ein Behälter, der hierfür möglicherweise in Frage kommt, ist der zurzeit in Entwicklung befindliche Behälter vom Typ TGC27, der 27 Kokillen aufnehmen können soll.

4. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung z. B. Behälter der Art TN85 für den Transport von CSD-C-Kokillen geeignet?

Sind diese Transportbehälter in Deutschland schon genehmigt, und wie schnell könnten diese Behälter in Einsatz kommen?

Behälter der Bauart TN85 sind in Deutschland nicht für die Beförderung von CSD-C Kokillen zugelassen (siehe auch Antwort zu Frage 3). Der Nachweis der Eignung der Behälterbauart TN85 für den Transport der vorgenannten Kokillen obliegt einem gefahrgutrechtlichen Zulassungsverfahren. Derzeit ist keine Zulassung beantragt, die eine Aufnahme der CSD-C Kokillen zum Gegen-

stand hat, so dass der Einsatz von Behältern der Bauart TN85 nicht kurzfristig erfolgen kann.

5. Welche Unternehmen waren nach Kenntnis der Bundesregierung an der Entwicklung des Behältertyps TN85 beteiligt, und welche Unternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung an der Entwicklung des Behältertyps TGC27 beteiligt?

Die Entwicklung des Behältertyps TN85 wurde von AREVA TN (heute: Orano TN) durchgeführt.

Die Entwicklung des Behältertyps TGC27 wird von einem Konsortium AGC, bestehend aus der französischen Orano TN und der deutschen GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH durchgeführt.

6. Sind der Bundesregierung andere Gründe als ein Verlust der Wirtschaftlichkeit bekannt, weswegen die Energieversorgungsunternehmen auf den Einsatz des noch nicht zur Verfügung stehenden Behältertyps TGC27 bestehen?

Derzeit existiert kein zugelassener Transport- und Lagerbehälter für die CSD-C. Es liegt in der Verantwortung der für die Rückführung verantwortlichen deutschen EVU, ein geeignetes Konzept zu entwickeln und bereit zu stellen.

7. Wie viele Transporte sind nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich notwendig, um 152 Behälter der Art TGC27 zurückzuführen?

Darf ein solcher Transport eine maximale Anzahl an Behältern nicht überschreiten?

Wenn ja, welche genaue Anzahl?

Wenn nein, nach welchen Kriterien wird die maximale Behälteranzahl der Ladung eines Transports festgelegt?

Welche Rolle spielt dabei der Behältertyp?

Ein Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Beförderungsgenehmigung liegt dem zuständigen Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) derzeit noch nicht vor. Die Festlegung der Anzahl der Behälter pro Transportvorgang und somit die voraussichtliche gesamte Anzahl an notwendigen Transporten erfolgt durch den Antragsteller. Bei der Planung der Transporte sind administrative und technische Randbedingungen zu berücksichtigen, z. B. auch die Abfertigungskapazitäten der beteiligten abgebenden bzw. übernehmenden Kernanlage.

8. Welche Nachteile welcher Art (z. B. finanzielle Nachteile) ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung für Frankreich aus der verspäteten Rückholung von CSD-C-Kokillen?

Konkrete Kenntnisse über Nachteile, die sich aus einer verspäteten Rückholung ergeben, hat die Bundesregierung nicht. In Betracht kommt, dass eine längere Zwischenlagerung der rückzuführenden Abfälle in La Hague gegebenenfalls eine Erweiterung der Zwischenlagerkapazitäten vor Ort erforderlich machen könnte.

9. Hat der Notenwechsel vom 20. Oktober 2008 zwischen der französischen und der deutschen Regierung über die Rückführung deutscher radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufbereitungsanlage in La Hague eine bindende Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland, bzw. welche Verpflichtungen ergeben sich aus diesem Notenwechsel für den deutschen Staat?

Die Bundesregierung hat mit ihrer Note vom 20. Oktober 2008 ihre Verpflichtung zur Rückführung aller radioaktiven Abfälle, die aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter deutscher Brennelemente in der Französischen Republik herühren, bekräftigt. Sie hat zugesagt, alle in ihrem Kompetenzbereich nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Transporte in die Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage von zwischen den industriellen Partnern vereinbarten technischen Randbedingungen stattfinden können.

10. Hat die französische Regierung um eine Neuverhandlung des Notenwechsels aus dem Jahr 2008 zur Rückführung der CSD-C-Kokillen gebeten?

Wenn ja, welche waren in diesem Zusammenhang die hauptsächlichen Forderungen der französischen Seite?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

11. Aus welchen anderen „technischen Gründen“ als die Auswahl bzw. Bereitstellung des passenden Behältertyps verzögert sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückführung radioaktiven Abfalles der Art CSD-C aus Frankreich nach Deutschland (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 190 auf Bundestagsdrucksache 19/19887)?

Die Fragen 1, 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Rückführung der hochdruckkompaktierten Abfälle wird voraussichtlich nicht innerhalb des ursprünglich vereinbarten Zeitraums abgeschlossen werden können. Der Grund für die Verzögerung ist, dass derzeit noch kein geeigneter Behälter zur Verfügung steht. Andere Gründe sind der Bundesregierung nicht bekannt. Dies wurde in den regelmäßig stattfindenden bilateralen Treffen gemeinsam erörtert. Neue Fristen wurden bislang weder vereinbart noch vorgeschlagen.

Es wurde jedoch seitens der Vertreter der französischen Ministerien auf die Notwendigkeit eines neuen Notenwechsels hingewiesen. Verhandlungen hierzu haben jedoch noch nicht begonnen.